

Rüegsauschachen : die Schachengemeinde

Autor(en): **Würgler, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **23 (1961)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-244074>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

RÜEGSAUSCHACHEN

DIE SCHACHENGEMEINDE

Von Hans Würigler

1. Erste Urbarisierung des Schachenlandes

Aus begreiflichen Gründen blieb das Schachenland lange Zeit unbewohnt. Von Überschwemmungen bedroht, war das Uferland der Emme kein idealer Baugrund. Nur die Not trieb die Menschen in diese Wildnis hinein.

Zuerst waren es die Bauern von Rüegsau, die sich den Schachen nutzbar machten. Sie ließen ihr Vieh in den Auwald zur Weide und urbarisierten einzelne Stücke. Das gerodete Land wurde mit einem Hag eingefriedet. Ein solcher «Einschlag» durfte sechs Jahre genutzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit war die Hecke zu entfernen und das Land nach herrschendem «Brachrecht» dem allgemeinen Weidgang zu überlassen. Das damals so gewonnene Land dient teilweise heute noch den Bauern als Wässermatten. Nun handelten aber schon früher die Leute nach dem Grundsatz: Die Gesetze sind da, um nicht gehalten zu werden. Trotz dem Brachrecht fiel es den Rüegsaubauern nicht ein, die Einschläge nach sechs Jahren wieder zu öffnen. Sie ließen die Hecken stehen und nutzten den im Schweiß ihres Angesichtes der Wildnis abgerungenen Boden weiter. Sie dachten, wo kein Kläger, da kein Richter. Auf diese Weise fuhren sie fort, ihr Besitztum durch Einschläge zu vermehren, bis sich, vermutlich durch die ersten «Schächeler» veranlaßt, der Vogt von Brandis die Sache im Jahre 1587 einmal ansah. In den darauf folgenden Verhandlungen mit dem Vogt Ulrich Kocher setzten sich die Bauern geschickt zur Wehr. Sie wiesen darauf hin, daß sie ja durch ihr Vorgehen das Land besser genutzt haben, dem Herrn von Brandis kein Schaden entstanden sei, sondern Nutzen, denn sie hätten das öde Land «gesübert und zu ehren» gezogen. Einen Heu- und Emdzehnten von diesem Land zu geben, wie er meinte, komme gar nicht in Frage, die Wildnis habe früher auch keinen entrichtet und zudem seien sie ohnehin von diesen Abgaben befreit. Ferner sei darauf hinzuweisen, daß ihnen früher «der gantz Rüksower Schachen» zum Weidgang und zur Feldfahrt verliehen und gewidmet worden sei, daß «sy denselben mit Irem Vych besitzen nutzen und nießen mögen». Dessen ungeachtet habe der Herr von Brandis «vil plätz und Hofstetten davon hinweg gelichen und umb bestimbten Zinß jnschlachen und behausen lassen, davon dan der berürt Schachen mechtig Jngenommen» hat und ihre Feldfahrt um vieles gemindert und erschwert worden sei. Diese Gründe mußte der Vogt anerkennen und er fällte daher am 20. Juli 1587 folgenden Spruch:

1. Die Bauern sollen künftig ihre Güter «Inhaben, besitzen, nutzen und

nießen, ouch uß acheren matten und hinwiderumb uß matten acheren machen, nach bestem Jrem nutz, freyen willen und wolgefallen», ohne Widerspruch des Herrn von Brandis.

2. Statt Heu- und Emdzehnten haben die Bauern jährlich 3 Pfund dem Herrn von Brandis zu entrichten.

3. Weil das Brachrecht auf den Einschlägen im Schachen nicht mehr angewendet werden kann, sollen die Bauern von Rüegsau, ihre Nachkommen und Erben, sich »deß berürten Schachens und weitgangs halber aller dingen entziehen» und den Herrn von Brandis «rüwig und ungeirt darin lassen und darin kein weiteren teil vorderung noch ansprach haben».

Das Recht zum Weidgang im Schachen besaßen neben dem Schaffner und den Besitzern der einstigen Meierhöfe, die Bauern vom Weghaus, von der Buche, von Hofstetten, vom Otzenberg, von Unterwintersei, vom Weingarten, Winkel und von der Flüh. Nicht alle hatten das gleiche Recht. Der eine konnte mit allem Vieh in den Schachen fahren, der andere nur mit den Pferden. Der eine hatte «rechtsame in schachen zetryben was er da winthern mag», der andere durfte «ein gurren (Pferd) mit eim füli Jn Emmen schachenn oder grund» jagen.

2. Die ersten Ansiedler

Erst nachdem schon beträchtliche Teile des Schachenlandes von den Bauern urbarisiert waren, entstand verhältnismäßig spät die erste Siedlung. Das Urbar von 1547 erwähnt ein einziges Haus. Laut einem Spruch vom 15. April 1535, der im Urbar angeführt ist, lastete auf diesem Heimwesen ein Vorkaufsrecht. Diese Tatsache beweist, daß das erste Schachenhüsli vor 1535 gebaut wurde. Der Spruch von 1535 sagt, daß, wenn die Besitzer oder ihre Erben das Haus verkaufen wollten, «Söllten Sy die behusung den verwalteren zu Rüg-souw anbieten». Verzichteten diese auf einen Kauf, dann «mogent Sy darmit abvaren nach Jrem gut Duncken», allerdings mit dem Vorbehalt, daß alles, was diesseits «dem grundwasser ist, dem Hus rüg-souw lidig wider zuvallen» mußte. Die Grundwasserlinie der Emme bildete somit die Grenze zwischen dem Eigentum des Grundherren und dem «herrenlosen Land», das als «Reisgrund» eigentlich nicht herrenlos war, sondern dem Landesherrn, also Bern gehörte. Da auf dem Gebiet des Grundherren das Bodenzinsrecht galt, ist die obenstehende Bestimmung verständlich.

Das Schachengütchen gehörte 1547 einem Hans Bucher, Müller in Rüegsau. Bucher war verheiratet mit der «Wallpurg Tachs», einer ehemaligen Nonne, die bei der Aufhebung des Klosters ein Stück Land im Schachen erhielt. Das Grundstück lag direkt neben dem Schachenheimetli und gehörte Frau Dachs als freies Eigentum, im Gegensatz zum Haus und der dazugehörenden Matte, welches ein Lehen war.

Als «ein closter frouw» hatte Frau Bucher «uff dises stück Husenn» ferner

das Recht, eine Kuh und ein Schwein in den Schachen zur Weide treiben zu dürfen. Die ganze Eintragung im Urbar läßt, so seltsam es scheinen mag, stark vermuten, daß diese Nonne der erste haushäbliche «Schächeler» war. Sie ist die einzige Frau, die mit Namen als Mithafte für den Bodenzins im Urbar aufgeführt ist. Währenddem bei der Mühle in Rüegsau die Eintragung lautet: «Hanns Bucher, der müller git jerlich . . .», heißt es beim Haus im Schachen: «Hanns Bucher, müller zu Rüksouw unnd Sin Efrouw Wallpurg Tachs gebennt . . .»

Wenn sich die Klosterfrau nebst einer Barsumme mit einem Stück Schachenland abfinden ließ, als das Kloster geschlossen wurde, wollte sie offenbar in Rüegsau bleiben, und wenn sie das Recht zum Weidgang für eine Kuh und ein Schwein auf dem Haus besaß, so ist anzunehmen, daß sie zu ihrem Land noch ein zweites Grundstück kaufte, eben gerade das angrenzende und dort ein Häuschen bauen ließ. Mag dem nun sein wie es will, die ersten mit Namen bekannten Besitzer eines Hauses im Schachen sind die Eheleute Bucher-Dachs. Sie blieben nicht lange allein. Bis zum Jahre 1576 hatten sich bereits dreizehn Familien im Schachen niedergelassen. Die überschüssige Bauernbevölkerung begann den Schachen zu besiedeln. Wer auf seinem väterlichen Hofe nicht mehr genügend Ellenbogenfreiheit besaß, der hieb sich ein Stück aus dem Auwald und baute ein Hüsli. Daß diese Leute nicht mit den Schätzen der Erde gesegnet waren, kann man sich denken. Die Heimetli waren meist $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Juch. groß, der Zins erschwinglich. Die meisten Grundbesitzer zahlten 5 Schilling, die Bessergestellten 1 bis 5 Pfund.

Mit der Besiedlung begann sich auch das Gewerbe auszubreiten. Das Urbar von 1576 nennt eine Säge, Reibe, Walke und eine Badstube, die damals im Schachen standen.

Zu den Pflichten der Schachenleute gehörte das Schwellen an der Emme. Diese Aufgabe führte auch zur Bildung einer Schachengemeinde, deren erstes Reglement vom Landvogt Emmanuel Fellenberg aufgestellt und am 15. Dez. 1710 vom Rat in Bern genehmigt wurde. Schon Landvogt David Schöni sah sich veranlaßt, nähere Bestimmungen über das Schwellen zu erlassen. Er verfügte am 22. Sept. 1618:

1. Das Emmeufer wird bei der Gemeindegrenze zwischen Rüegsau und Lützelflüh durch einen Hag gekennzeichnet und mit zwei Toren versehen.

2. Die Leute von Rüegsau und Lützelflüh dürfen bis zu diesem Hag ihr Vieh weiden lassen, holzen und haben bis dort zu schwellen.

3. Wollen die Leute von Lützelflüh schwellen, dann haben die von Rüegsausachen sechs Mann zu stellen (aufgehoben am 25. Febr. 1850).

4. Wer nicht zum Gemeinwerk erscheint, zahlt das erstemal zehn Schilling, das zweitemal ein Pfund und das drittemal 3 Pfund Buße.

Mit den Schachenleuten waren auch die Bauern vom Otzenberg, von Hofstetten, Buchen, Unterwintersei und Ober- und Unterwinkel zum Schwellen verpflichtet, da sie für ihr Vieh das Recht zum Weidgang im Schachen besaßen.

Durch das ständige Anwachsen der neuen Siedlungen sahen sich diese Bauern in ihrem Recht verkürzt. Ihre Schwellenpflicht wollten sie deshalb nicht mehr erfüllen. Den Streit entschied Landvogt Stürler am 5. März 1658. Die Bauern brauchten in Zukunft nicht mehr zu schwellen, dafür wurde ihnen das Recht zur Weidfahrt entzogen. Die Weide stand von nun an allein den Schachenleuten zur Verfügung. Eine andere unliebsame Sache hatte der Schachen mit dem Bauer von Ryffershäusern, der «Schüpfwehrrinen» baute, so daß das Wasser der Emme gegen die Schachenseite zuströmen mußte. Dem schlaunen Gesellen legte Landvogt Knecht 1688 das Werk. Die «Schüpfwehrrinen» mußten kurzerhand weggerissen werden.

3. Das erste Schachenreglement von 1710

Daß ein solches Reglement nötig war, zeigt schon die erste Bestimmung.

1. Es wird der Emme nach ein Stück Land abgesteckt, ca. 24 Juch. groß. Hier darf nicht mehr geweidet werden. Das Stück wird durch einen Hag abgeschlossen, damit dort wieder Holz wachsen kann, da sonst aller Aufwuchs abgefressen wurde.

2. Der offen gebliebene Schachengrund, ca. 13 Juch., kann zur Weide benützt werden. Da er aber von der Obrigkeit zum Lehen gegeben wird, soll derselbe in 24 Teile geteilt und den gegenwärtigen 24 Hausbesitzern zugesprochen werden. Jedes Stück muß aber beim Haus bleiben. Als einzelnes Grundstück ist es unverkäuflich.

3. Der Schachenberg, unlängst vom Schachen gekauft, ca. 3 Juch. groß, soll Holz zum Schwellen liefern.

4. Die Schachengemeinde bestimmt einen Zehnträger, bei dessen Absterben dem Schloß Brandis der Ehrschatz zu entrichten ist. Zehntpflichtig ist das Gebiet vom obern Schachen dem Grundbach nach bis zur Emme und von dort dem innern Grundbach nach bis zum ersten Anstoß.

5. Von jeder Jucharte, die zu Ackerland gemacht wird, sollen jährlich 5 Schilling Bodenzins bezahlt werden.

6. Die Schachengemeinde wird wie von alters her zum Schwellen verpflichtet. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht hat der Landvogt das Recht, «ausgeschlagenen Schachenhärd wieder in den alten Stand» setzen zu lassen.

4. Die Rechtsame- und Schwellengemeinde Rüegsausachachen

Mit dem Reglement von 1710 erhielt die schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts entstandene Schachengemeinde sozusagen ihren letzten Schliff. Die 24 Hausväter bildeten von nun an die «Rechtsame- und Schwellengemeinde Rüegsausachachen». Im Jahr 1729 trat ihr der Staat noch einmal 5 Jucharten offenes Schachenland ab; es war wohl der Rest, den er zu vergeben hatte. Bis

zum Jahre 1923 lastete die Schwellenpflicht einzig auf den 24 Nutzungs- und Schwellenrechten. Durch das Reglement des Emmenschwellenbezirks Rüegsauschachen, vom Reg. Rat sanktioniert am 27. Nov. 1923, wurde die Schwellenpflicht auf alles im Talboden gelegene Grundeigentum ausgedehnt.

Über die Rechte und Pflichten der 24 Rechtsamebesitzer orientiert am besten das Reglement von 1906. Dieses führt aus:

Art. 1. «Altem Herkommen und in den Grundbüchern eingetragenen Titeln gemäß ist die Rechtsame- und Schwellengemeinde Rüegsauschachen zusammengesetzt aus den Inhabern von 24 Nutzungs- und Schwellenrechten. Diese Zahl der Rechte darf weder vermehrt noch vermindert werden, jedoch ist eine Teilung oder Zusammenlegung derselben unter gewissen Garantien für die Erfüllung der damit verbundenen Damm- und Schwellenpflicht etc. zulässig. Die Nutzungsrechte und die Damm- und Schwellenpflichten sind nicht mit bestimmten Personen, sondern mit den in Art. 2 hienach bezeichneten damm- und schwellenpflichtigen Gütern verbunden und können nicht davon getrennt werden.»

Art. 3. . . . «Jeder der in Art. 2 hievor angeführten Rechtsamebesitzer ist Anteilhaber an dem jeweiligen Korporationsvermögen (Fr. 10 232.30) und hat ein Recht auf den Mitgenuß der Erträgnisse desselben im Verhältnis seiner Rechtsanteile, sei es, daß diese Erträgnisse unter sie verteilt oder zur Bestreitung der Schwellenkosten oder zur Äuffnung des Korporationsgutes verwendet werden.»

Art. 4. «Der Rechtsame- und Schwellengemeinde als solcher liegen dagegen ob:

1. Die gewissenhafte Erfüllung der ihr von Alters her aufhaftenden Damm- und Schwellenpflicht an der Emme, soweit sie im Besitz des dahinterliegenden Stauschachens ist, alles nach Maßgabe des Korrektionsplanes, gesetzlicher Vorschriften, gültiger Verordnungen und Reglemente und unter der Aufsicht des hohen Regierungsrates, welcher die daherigen Funktionen durch seine Organe ausüben läßt.

2. Bau und Unterhalt der ihr nachweisbar zugehörenden Brücken und Wege.

3. Beaufsichtigung der Schwellen, Dämme, Waldungen und Marchen. An die Kosten, die aus den hier angeführten Pflichten der Korporation erwachsen, hat jeder Rechtsamebesitzer seinen verhältnismäßigen Anteil zu leisten, sei es in Form von Gemeindewerk oder direkten Steuern oder in Form von Verwendung der Korporations-Vermögens-Erträgnisse für gedachte Zwecke.»

Die Rechtsame- und Schwellengemeinde Rüegsauschachen bildete den Kern der Schachengemeinde, die das ganze Schachendorf umfaßte. Je nach dem Gegenstand der Verhandlungen bot sie auch die übrigen, nicht schwellenpflichtigen Männer zu einer Hausvätergemeinde auf, um die Gründung einer Schule oder den Ankauf einer Feuerspritze zu besprechen, oder sie berief eine Zehntgütergemeinde, denn zehntpflichtig waren alle Grundbesitzer. Daß die Initi-

ative bei diesen Geschäften von der Schwellengemeinde ausging beweist der Umstand, daß alle Verhandlungen nur in ihrem Protokoll eingetragen wurden.

Wie wenn es aus einem Dornröschenschlaf erwacht wäre, begann sich das Schachendorf, das mit seinen 24 Häusern bis 1750 sozusagen stabil blieb, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu regen und zu wachsen; aus dem Dörfchen wurde ein Dorf.

1783 Häuser	27	1798 Einwohner	270
1798 Häuser	34	1818 Einwohner	325
1810 Häuser	37	1860 Einwohner	530
1860 Häuser	42	1920 Einwohner	1073
1920 Häuser	108		

Eine solche Entwicklung mußte die Schwellengemeinde, die auch für den Unterhalt der Wege und Brücken zu sorgen hatten, immer stärker belasten. Um diesem Übelstand abzuhelpen, vereinigte sich die Bevölkerung von Rüegsauschachen, allerdings reichlich spät, 1891 zu einer Ortsgemeinde.

5. Die Schachenleute

Jahn schreibt in seiner Chronik des Kantons Bern (1857 erschienen): «Im Rüegsauschachen, dessen Bewohner übrigens zu den dürftigsten in der ganzen Umgegend gehören, herrscht einige Industrie von Kammachern, Messer- und Hohlbohrerschmieden, deren Fabrikate weithin verführt werden.»

Mit dieser kurzen Charakterisierung hat der Chronist die Verhältnisse in Rüegsauschachen richtig geschildert. Große Armut und etwas Gewerbe waren aber nicht allein für Rüegsauschachen die hervorstechendsten Merkmale, sie waren die Kennzeichen der Schachendörfer überhaupt. Es lag in der Natur der Sache, daß diese Siedlungen nicht die Stätten des Wohlstandes sein konnten, denn ein Reicher kaufte sich einen Bauernhof und nicht ein Schachengütchen. Hier ließ sich nieder, wer sonst nirgends unterschlüpfen konnte. Dementsprechend war auch das Gepräge dieser Schachendörfer. Klein und niedrig duckten sich die «Schachenhüsli» unter ihre tief herabfallenden Schindeldächer wie gejagte Tiere, die im Unterholz Schutz suchen. Mit Geringschätzung schaute man auf die «Schächler» herab, die auf ihren kleinen Heimwesen eine Kuh oder ein paar Ziegen besaßen, taglöhnerten oder ein schlechtbezahltes Gewerbe betrieben und in der Gemeinde neben den Bauern nichts zu bedeuten hatten. Selbst bei großem Fleiß konnte es einer im Schachen kaum auf einen grünen Zweig bringen. Schwer lastete die Schwellenpflicht auf den Hausvätern, und schwer waren die Verheerungen der Emme, die bei dem mangelhaften Leitwerk gar zu oft über die Ufer trat. Sündflutartig muß es gelegentlich ausgesehen haben, wenn die Emme beim Allmendli hereinbrach und sich über das Land ergoss. Am 22. Aug. 1764 zerstörte eine außerordentlich große Überschwemmung alle 24 Häuser im Schachen. In der Almosen-

rechnung steht davon zu lesen: «Denne so hab ich nach dem großen erlittenen Wasser Schaden den armen schachen Leuthen Haber mähl lassen machen von 2 mütten Haber.»

Wenn nicht gerade in diesem Ausmaß, waren Wassergrößen im Emmental keine Seltenheit, und nach jeder Überschwemmung mußten die Schachenleute nebst ihren eigenen Arbeiten am beschädigten Haus und dem Wegräumen von Schutt und Sand im Gemeinwerk die zerstörte Emmeschwelle wieder instand stellen. Mit ein paar Kilo Habermehl, die ihnen als Gabe gereicht wurden, war diesen Leuten wirklich nicht geholfen.

Nebst dem Hochwasser beschädigten auch die Flößer das Ufer. Mit diesen Gesellen standen die Schachenleute auf Kriegsfuß. Hatte man Kenntnis vom Nahen der Floße, dann stellte man Wachen auf, die die Fahrt der Floße beobachteten, denn gar leicht rammte ein Floß die Schwellenhölzer und riß Löcher. Die Wache merkte sich dann die fahrlässigen Flößer, meldete diese dem Schwellenmeister, und die Flößergesellschaft konnte eine Anzeige gewärtigen. Dafür ein Beispiel. Am 8. Mai 1853 beschloß die Schwellengemeinde Rüegschachen: «Wurde erkennt an den Präsidenten der Flößergesellschaft des Emmentals, Christian Gerber zu Kammershaus b. Langnau ein Schreiben zu machen, daß Flößer die Schwellen im obern Schachen beschädigt haben, man die Gesellschaft angehe die Schachengemeinde dafür zu entschädigen.» Das Floßholz wurde vielfach für die von Roll'schen Werke geliefert. So lautet eine Publikation von 1823:

«Die Herrn von Roll u. Comp. in Solothurn und Herr Amtsstatthalter David Schüpbach zu Rahnflüh, stehen in dem Vorhaben, in kurzem in zwey Abteilungen Müselenholz durch die Ilfis und Emme hinab nach Burgdorf zu flößen. Dieses wird nun dahin bekannt gemacht, daß sich niemand erfreche von diesem Holz ohne habende Erlaubnis etwas zu entäußern oder zu entwenden, alles bey einer unnachlässigen Buße von zwanzig Franken nebst Schaden Ersatz.»

Wie schon früher erwähnt, standen 1576 im Schachen eine Walke, Säge und eine Reibe. Das Urbar von 1669 führt weitere Gewerbe auf. Es sind eine Gerberei, eine Schmiede, Mühle, Stampfe und eine Schleife. Daneben lassen sich aus den Pfarrbüchern folgende Berufe feststellen: 1659 ein Maurer, ein Wagner und eine Krämerin, 1726 ein Drechsler, 1733 ein Küfer, 1736 ein Sattler, 1737 ein Schneider, 1744 ein Öler, 1747 ein Schuhmacher, 1797 ein Fischer und 1798 ein Gürtler. Das Armenteil-Register von 1815 nennt weiter einen Glaser, Messerschmied, Hechler, Zimmermann, Steinhauer, Rechenmacher, Eisenhändler und Bäcker. Daneben gab es natürlich eine Reihe von Leuten, die sich mit dem Spinnen und Weben ihr Brot verdienten. Als Merkwürdigkeit muß erwähnt werden, daß es noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Schachen einen Köhler gab. Jedes Jahr verlieh nämlich die Schwellengemeinde den «obern Tentsch wie auch den Staudschachen» einem ihrer Genossen-schafter zum Köhlen. Aus den eben dargetanen Anfängen entwickelte sich der

Handwerker- und Gewerbestand in Rüegsauschachen. Dank den günstigeren Verkehrsverhältnissen, die auch bessere Verdienstmöglichkeiten mit sich brachten, entstand aus dem einstigen armen Schachendorf eine wohlhabende Ortschaft, die sich sehen lassen darf.

6. Die Emmekorrektion

Im Anschluß an die Schachengemeinde muß noch kurz etwas über die Emmekorrektion gesagt werden. Durch das Wasserpolizeigesetz des Kantons Bern von 1857 und das Bundesgesetz betreffend die Wasserpolizei im Hochgebirge von 1877 waren die nötigen Grundlagen geschaffen für eine großzügige Verbauung und Korrektion der Emme. Mit Hilfe von Kantons- und Bundessubventionen begannen 1884 die Arbeiten an der Emme auf der Strecke Burgdorf-Emmenmatt. Seither sind diese Korrektionsarbeiten nie zum Stillstand gekommen, denn immer wieder verursacht der «Eggiwilfuhrmann» durch seine wilden Fahrten neue Schäden.